

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Nehnten

Nr. 1 / 2017 vom 19. Januar 2017

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**
- 2. 9. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten**
- 3. 6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachungen innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindefamen bereit:

Bekanntmachung Nr. 1 für das **Amt Großer Plöner See**: 5. Nachtrag zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Großer Plöner See (Abwasseranlagensatzung); Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dersau**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Lebrade**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Nehnten**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017, 9. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Nehnten, 6. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Nehnten (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rantzau**: 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rantzau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 4. Nachtrag zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Rantzau tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung); Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 2. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Rathjensdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 2. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Wittmoldt**: 3. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Wittmoldt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Wittmoldt.

Plön, 18.01.2017

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nehnten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|----|------------------------|-------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 483.600 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 483.600 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 34.300 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 34.300 EUR |
| | festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,15 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR.

Nehnten, den 22. Dezember 2016

(LS)

gez. Hintz
(Bürgermeister)

**Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.**



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über
die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung-
der Gemeinde Nehnten**

(9. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 2 Ges. v. 06. Juli 2016 (GVOBl. S. 552), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 15. Juli 2014 (GVOBl. S. 129) und des § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nehnten in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 folgende 9. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,40€/m³.

§ 2

Inkrafttreten

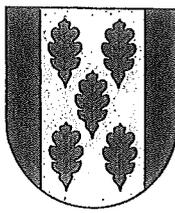
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Nehnten, 12. Dezember 2016

Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister


Johannes Hintz
Bürgermeister





Satzung

**über die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Nehnten
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

6. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 788), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nehnten vom 12. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 12 (Gebühren) erhält folgenden zusätzlichen Punkt:

- 5) Wird ein Kind nicht rechtzeitig entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird pro Tag ein sogenanntes Überziehungsgeld in Höhe von 30,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Nehnten, 12. Dezember 2016



Gemeinde Nehnten
Der Bürgermeister